



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu Versammlungen des Neonazis Sven Liebich

Kleine Anfrage - **KA 8/1459**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Weidinger
Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 06.06.2023)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu Versammlungen des Neonazis Sven Liebich

Kleine Anfrage - KA 8/1459

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der parlamentarische Auskunftsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Schutzwürdige Interessen Dritter dürfen dabei aber nicht verletzt werden.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (BVerfG vom 15. Dezember 1983 1 BvR 209/83, BVerfGE 65, 1). Die Weitergabe der begehrten Informationen berührt den sachlichen und persönlichen Schutzbereich dieses Grundrechts. Mit der Kleinen Anfrage wird die vollständige Wiedergabe des Inhalts und der Begründung des angegriffenen Teils von Verwaltungsakten erbeten, die unter Angabe von Ort, Datum und Titel zu bezeichnende Versammlungen einer namentlich genannten Person betreffen. Gegenstand der Anfrage sind Tenor und jedenfalls die wesentlichen Gründe sowie das Aktenzeichen der gerichtlichen Entscheidungen. Die erbetenen Auskünfte enthalten personenbezogene Daten, die vom übrigen Inhalt der Antwort nicht ohne Informationsverlust getrennt übermittelt werden können.

Die Angaben erfolgen für einen Zeitraum von sechs Jahren. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der namentlich genannten Person ist auch dann berührt, wenn diese Daten oder ein Teil davon in verschiedenen öffentlichen Gerichtsverhandlungen bereits bekannt geworden sein können, da mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage eine Sammlung bzw. Zusammenführung verschiedener personenbezogener Daten entsteht und der Öffentlichkeit zugänglich wird. Dieses Persönlichkeitsrecht steht in einem Spannungsverhältnis mit dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten.

Die Weitergabe der Informationen in der gewünschten Form der Zusammenstellung stellt daher einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Dieser Eingriff ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da er innerhalb der Grundrechtsschranken erfolgt. Die Informationsweitergabe zur Erfüllung des verfassungsrechtlich gewährleisteten parlamentarischen Auskunftsbegehrens schränkt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in zulässiger Weise ein. Bei der daher erforderlichen Abwägung des Individualinteresses des Antragstellers mit dem parlamentarischen Fragerecht ist die Weitergabe der gewünschten Informationen nicht zu beanstanden. Den Geheimhaltungsinteressen von betroffenen Dritten (insbesondere des Herrn Liebich) ist durch die besonderen Geheimhaltungsvorkehrungen des Ausschusses Rechnung getragen, und die Informationsweitergabe ist auch verhältnismäßig. Vorliegend handelt es sich nicht um streng persönliche Daten des Herrn Liebich. Sie berühren insbesondere nicht die streng vertrauliche Intimsphäre.

Die Landesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung unter Berücksichtigung der genannten Ausführungen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen 1a, 1b und 2a aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil erfolgen kann. Die Antworten der Landesregierung auf die Fragen 1a, 1b und 2a müssen insoweit entsprechend der Verschlussanweisung des Landes Sachsen-Anhalt als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Die Einstufung von Teilen der Antwort der Landesregierung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die Antworten auf die Fragen 1a, 1b und 2a stehen den Landtagsabgeordneten nach den Regeln der Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt in der Geheimschutzstelle des Landtages zur Einsichtnahme zur Verfügung.

1. Wie oft und weswegen haben Anmelder oder Versammlungsleiter von Versammlungen von Sven Liebich in den Jahren 2017 bis einschließlich 2022 im Vorfeld Auflagen für und/oder Verbote von Versammlungen vor den Verwaltungsgerichten in Sachsen-Anhalt angegriffen? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer beantworten.

Im angefragten Zeitraum waren 17 Eilverfahren anhängig. Hauptsacheverfahren sind nicht eingegangen.

a. Was war Gegenstand des angegriffenen Teils des Verwaltungsakts? Bitte die betroffene Versammlung unter Angabe von Ort, Datum und Titel bezeichnen, Inhalt und Begründung des angegriffenen Teils des Verwaltungsakts bitte vollständig wiedergeben.

Die Antwort auf Frage 1a steht den Landtagsabgeordneten in der Geheimschutzstelle des Landtages zur Einsichtnahme zur Verfügung (Anlage 1). Insofern wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

b. Wie hat das jeweilige Verwaltungsgericht hierzu mit Beschluss oder Urteil entschieden? Bitte unter Angabe des Tenors und jedenfalls der wesentlichen Gründe sowie des Aktenzeichens beantworten.

Die Antwort auf Frage 1b steht den Landtagsabgeordneten in der Geheimschutzstelle des Landtages zur Einsichtnahme zur Verfügung (Anlage 1). Insofern wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

c. In welchen Fällen steht die Entscheidung im Hauptsacheverfahren noch aus?

Auf die Antwort zu Frage 1a wird verwiesen.

2. In welchen Fällen haben Antragsteller oder Antragsgegnerin Rechtsmittel zum Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt erhoben? Bitte unter Angabe der laufenden Nummer aus Frage 1 beantworten.

In sieben Fällen haben Antragsteller oder Antragsgegner Rechtsmittel zum Oberverwaltungsgericht erhoben.

- a. **Wie hat das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hierzu mit Beschluss oder Urteil entschieden? Bitte unter Angabe des Tenors und jedenfalls der wesentlichen Gründe sowie des Aktenzeichens beantworten.**

Die Antwort auf Frage 2a steht den Landtagsabgeordneten in der Geheimschutzstelle des Landtages zur Einsichtnahme zur Verfügung (Anlage 2). Insofern wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- b. **In welchen Fällen steht die Entscheidung im Hauptsacheverfahren noch aus?**

Es waren und sind keine Hauptsacheverfahren anhängig.

3. **Wie oft und weswegen haben Anmelder und/oder Versammlungsleiter und/oder Teilnehmende von Versammlungen von Sven Liebich in den Jahren 2017 bis einschließlich 2022 im Nachgang Auflagen für und/oder Verbote von Versammlungen vor den Verwaltungsgerichten mit einer Fortsetzungsfeststellungsklage angegriffen? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer beantworten.**

- a. **Was war Gegenstand des angegriffenen Teils des Verwaltungsakts? Bitte die betroffene Versammlung unter Angabe von Ort, Datum und Titel bezeichnen, Inhalt und Begründung des angegriffenen Teils des Verwaltungsakts bitte vollständig wiedergeben.**
- b. **Wie hat das jeweilige Verwaltungsgericht hierzu entschieden? Bitte unter Angabe des Tenors und jedenfalls der wesentlichen Gründe sowie des Aktenzeichens beantworten.**

Zu Fragen 3 bis 3 b:

Entsprechende Verfahrenseingänge waren nicht zu verzeichnen.

4. **In welchen Fällen haben Antragsteller oder Antragsgegnerin Rechtsmittel zum Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt erhoben? Bitte unter Angabe der laufenden Nummer aus Frage 2 beantworten.**

- a. **Wie hat das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hierzu entschieden? Bitte unter Angabe des Tenors und jedenfalls der wesentlichen Gründe sowie des Aktenzeichens beantworten.**

Zu Fragen 4 und 4 a:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.